

Richtlinie zur Heimkosteneinzahlung**Vom 15. April 1965**

Bei der Festsetzung und Einziehung des von den Unterhaltsverpflichteten zu erstattenden Heimkostenbeitrags gemäß der Anordnung vom 4.7.1958 über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung (GBl. I, S. 625) ist ab sofort nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind für die Unterhaltsverpflichteten angemessene monatliche Beträge zur teilweisen Erstattung der Heimkosten durch Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe festzusetzen. Dieser Heimkostenbeitrag muß den tatsächlichen wirtschaftlichen und Einkommensverhältnissen der Unterhaltsverpflichteten entsprechen und soll die in der Anlage aufgeführten Sätze nicht unterschreiten.

Sind in Einzelfällen begründete Umstände vorhanden, die ein Unterschreiten dieser Sätze notwendig machen, sind die Gründe für die Abweichung schriftlich festzuhalten.

2. Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung die wirtschaftlichen und Einkommensverhältnisse der zur Zahlung eines Heimkostenanteils Verpflichteten jährlich zu prüfen und festzustellen, ob der festgesetzte Erstattungsbetrag weiterhin angemessen ist.

Bei wesentlicher Veränderung der für die Festsetzung ausschlaggebenden Verhältnisse hat eine Veränderung der Höhe des Kostenanteils zu erfolgen.

3. Sobald in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Kosteneinzahlung auftreten, ist sofort anzustreben, daß die Zahlungsverpflichteten in Form einer Abtretungserklärung ihre Zustimmung zu Überweisung des festgesetzten Betrages durch die Lohn- oder Gehaltsstelle ihres Betriebes geben. Die Kollegen des Arbeitskollektivs des Verpflichteten und andere gesellschaftliche Kräfte des Betriebes sind nach Möglichkeit in die Überzeugungsarbeit einzubeziehen.

4. Wenn Zahlungsverpflichtete böswillig oder aus eigenem Verschulden die Erstattungsbeträge schuldig bleiben und eine Begleichung der Rückstände in angemessenen Raten nicht erwirkt werden kann, ist rechtzeitig die zuständige Abteilung Finanzen zu ersuchen, die Rückstände im Verwaltungsverfahren einzuziehen.
5. Rückstände, die durch besondere finanzielle Schwierigkeiten des Verpflichteten entstanden sind (z. B. längere Krankheit, Krankenhausaufenthalt u. a.) und mit deren Erstattung nicht mehr gerechnet werden kann, sind nach gewissenhafter Prüfung der Umstände gemäß der Anordnung vom 28. 9 1956 über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushaltes (GBl. I, S. 1163) zu erlassen.

Berlin, den 15. April 1965

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anlage

Tabellen zur Errechnung der Erstattungsbeträge

Tabelle 1:

Nettoeinkommen	Kinder im Heim		
	1	2	3 und mehr
-150	—	—	—
151—160	5	7,50	10
161—180	10	15	20
181—200	20	25	30
201—220	30	35	40
221—240	40	45	50
241—260	50	55	60
261—280	55	62,50	70
281—300	60	70	80
301—325	65	82,50	100
326—350	70	95	120
351—375	80	110	140
376—400	90	125	160

Nettoeinkommen	1	2	3 und mehr
401-425	100	140	180
426-450	110	155	200
451-475	120	170	220
476-500	130	185	240
501-525	140	200	260
526-550	150	215	280
551-575	160	230	300
576-600	170	245	320
601-625	180	260	340
626-650	190	275	360
651-675	200	290	380
676-700	210	305	400
701-725	220	320	420
726-750	230	335	440
751-775	240	350	460
776-800	250	365	480

Tabelle 2:

Nettoeinkommen	1	2	3 und mehr
-200	-	-	-
201-220	10	15	20
221-240	20	25	30
241-260	30	35	40
261-280	35	42,50	50
281-300	40	50	60
301-325	45	60	75
326-350	50	70	90
351-375	60	82,50	105
376-400	70	95	120
401-425	80	110	140
426-450	90	125	160
451-475	100	140	180
476-500	110	155	200
501-525	120	170	220
526-550	130	185	240
551-575	140	200	260
576-600	150	215	280
601-625	160	230	300
626-650	170	245	320
651-675	180	260	340
676-700	190	275	360
701-725	200	290	380
726-750	210	305	400
751-775	220	320	420
776-800	230	335	440

Erläuterung zu den Tabellen

1. Die Tabelle 1 gilt für den alleinstehenden unverheirateten oder geschiedenen Elternteil. Sie gilt auch für den Elternteil, der mit einem dem Kinde nicht unterhaltsverpflichteten Partner verheiratet ist, soweit dieser Ehepartner ein eigenes Einkommen besitzt.
2. Die Tabelle 2 gilt für die in bestehender Ehe lebenden Eltern des Kindes. Für die Berechnung wird das Gesamt-Nettoeinkommen der Eltern zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob beide Elternteile arbeiten.

Die Tabelle 2 gilt auch für den Elternteil, der mit einem dem Kinde nicht unterhaltsverpflichteten Partner verheiratet ist, wenn dieser Ehepartner kein eigenes Einkommen bezieht und er für dessen Unterhalt aufkommen muß.

3. Hat ein Elternteil gegenüber dem im Heim befindlichen Kind eine durch Urteil oder Urkunde festgelegte Unterhaltsverpflichtung zu erfüllen, so ist dessen Unterhaltsbeitrag in voller Höhe zur Heimkostenerstattung zu verwenden. Für den anderen Elternteil ist unabhängig davon ein Kostenbeitrag entsprechend der Tabelle festzulegen, dessen Höhe aber die Differenz bis zu dem für die entsprechende Heimart feststehenden Kostensatz nicht überschreiten darf.

Eigene Erstattungsleistungen und Rente eines im Heim befindlichen Minderjährigen sind in gleicher Weise bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(Beispiel: Kind im Spezialkinderheim-Heimkostensatz	105,00 MDN
Unterhaltsbeitrag des Vaters lt. Urteil:	60,00 MDN
Kostenbeitrag der Mutter lt. Tabelle:	80,00 MDN
festzulegender Beitrag der Mutter [105./60]	45,00 MDN)

4. Für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind, das sich nicht im Heim befindet, wird der jeweilige Erstattungsbetrag der Tabelle um
- 20,00 MDN herabgesetzt, wenn 1 Kind im Heim ist;
 - 30,00 MDN herabgesetzt, wenn 2 Kinder im Heim sind;
 - 40,00 MDN herabgesetzt, wenn mindestens 3 Kinder im Heim sind.
5. Beträgt die Differenz zwischen zwei in der Tabelle aufeinander folgenden Sätzen mehr als 3,00 MDN und liegt das Nettoeinkommen mehr als 10,00 MDN unter der oberen Grenze der jeweiligen Einkommensgruppe, kann der Erstattungsbetrag innerhalb der Differenz festgelegt werden.

(Beispiel: Alleinstehender Elternteil, Nettoeinkommen 380,00 MDN 2 Kinder im Heim,	
Heimkostenbeitrag lt. Tabelle [Eink. 376—400]	125,00 MDN
festzulegender Beitrag entsprechend d. Nettoeink.:	115,00 MDN)

6. Überschreitet im Einzelfall der in der Tabelle vorgesehene Erstattungsbetrag den für die entsprechende Heimart feststehenden Kostensatz, so ist von den Eltern nur der Kostensatz lt. § 2 der Anordnung vom 4. 7. 1958 über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung zu fordern. Die umrandeten Summen in den Tabellen dienen nur der Berechnung, falls eine Herabsetzung nach Ziffer 4 erforderlich ist.

(Beispiele:

1. Gesamteinkommen der Eltern	
700,00 MDN	
1 Kind im Spezialkinderheim, 3 Kinder im Haushalt	
Erstattungsbetrag nach Tabelle 2	
Spalte 1	
[700,00 MDN, 1 Kind im Heim]	190,00 MDN
Ermäßigung gem. Ziff. 4 für	
3 Kinder im Haushalt	
[3×20,00 MDN]	/. 60,00 MDN
	<u>130,00 MDN</u>
Festzulegender Erstattungsbetrag	
(Höchstsatz für Spezialkinderheim)	<u>105,00 MDN</u>
2. Gesamteinkommen der Eltern	
675,00 MDN	
2 Kinder im Normalkinderheim,	
2 Kinder im Haushalt	
Erstattungsbetrag nach Tabelle 2,	
Spalte 2	
[675,00 MDN, 2 Kinder im Heim]	260,00 MDN
Ermäßigung gem. Ziffer 4 für 2 Kinder	
im Haushalt (2 × 30,00 MDN)	/. 60,00 MDN
	<u>200,00 MDN</u>
Festzulegender Erstattungsbetrag	
[Höchstsatz für Normalkinderheim	
2×90,00 MDN]	<u>180,00 MDN)</u>